



Amt der Tiroler Landesregierung

## Bildung

Romed Budin

An die  
Leitungen der  
Volksschulen, Neuen Mittelschulen,  
Sonderschulen und Polytechnischen Schulen

Telefon +43(0)512/508-2586  
Fax +43(0)512/508-742555  
bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

---

### Stellenplan 2015/2016 Teil 1

Geschäftszahl IVa-2122/417

Innsbruck, 4. März 2015

Sehr geehrte Frau Direktorin!

Sehr geehrter Herr Direktor!

- Die Stellenplanerhebung für das Schuljahr 2015/2016 erfolgt in zwei Teilen. Im ersten Teil werden nur die geplanten Daten in der Maske „Klassen/Schüler“ erhoben. (**Ausnahme NMS, Erfassung der AHS-Stunden in Maske LFV - siehe detaillierte Informationen für die einzelnen Schularten.**) Grundsätzlich können die weiteren Masken bedient werden, die Eingabe ist aber nicht erforderlich, die Kontingentsberechnungen sind nicht auf das kommende Schuljahr angepasst. Der zweite Teil der Stellenplanerhebung samt der Wochenstundenübersicht wird nach Vorliegen der Stellenplanrichtlinien erfolgen (ca. Mai).
- Das Einbringen von allfälligen Ansuchen hat nur mehr auf elektronischem Weg zu erfolgen (im Dienstweg via E-Mail an die Außenstellen). Bitte darauf zu achten, dass Ansuchen nicht mehrfach eingebracht werden.

## Stellenplan 2015/2016

### Allgemeines:

für den **ersten Teil** der Stellenplanerhebung werden Sie gebeten, die Schuldatenbank innerhalb des Zeitraumes vom **06.03.2015 bis 12.03.2015** zu bedienen.

- **Achtung:** Eintragungen nach dem 12.03.2015 sind **nicht** möglich!

Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

Der Zugang zur Schuldatenbank erfolgt über das **Portal Tirol**. In der Anmeldemaske ist für die Stellenplanerhebung das Schuljahr „2015/2016“ und die Periode „Stellenplanprognose (06.03.15 – 12.03.15)“ auszuwählen.

- **Achtung:** Bei Eingaben für das laufende Schuljahr (MDL, LFV-Änderungen.....) ist weiterhin das Schuljahr 2014/2015 und die Periode „Stichtagsmeldung (Korrekturen)“ auszuwählen.

Hinweis für alle Masken:

Es sind nur in den weißen Feldern Eingaben möglich. Es wird gebeten, **alle** bereits aufscheinenden Daten (vorerst nur in der Maske „Klassen/Schüler“) zu überprüfen und bei Notwendigkeit zu korrigieren.

- **Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl auf 25:**

Sollten sich zwei Schulen am gleichen Standort befinden und die Aufnahme der Kinder nicht nach Sprengeln erfolgen, sind die Schüler/innen für die Klassenbildung zusammen zu zählen.

Es besteht die Möglichkeit der Überschreitung der Klassenschülerhöchstzahl aus organisatorischen bzw. pädagogischen Gründen bis auf 30. Hierfür ist allerdings die Zustimmung der Abteilung Bildung erforderlich (Einbringen eines entsprechenden Ansuchens zeitgleich mit der Stellenplanerhebung Teil 2 im Dienstweg in elektronischer Form).

- **Maske „Klassen/Schüler“:**

Der Klassenraster des laufenden Schuljahres wird fortgeschrieben (Ausnahme: nieder organisierte Volksschulen). Die Klassen der 1. Schulstufe und der Vorschulstufe an VS, bzw. die Klassen der 5. Schulstufe an NMS sind neu anzulegen.

- **Kinder mit anderer Erstsprache als Deutsch:**

In der Maske „Klassen/Schüler“ sind **alle** Kinder mit anderer Erstsprache als Deutsch zu erfassen. In den zusätzlichen Spalten „davon für BFU“ bzw. „davon ao.“ sind dann jene Kinder, die für den BFU zu zählen sind, zu erfassen. In diesen zusätzlichen Spalten sind Kinder mit anderer Erstsprache als Deutsch, die im letzten Jahreszeugnis in Deutsch die Note 1 oder 2 aufweisen, oder Kinder, die bereits sechs Schuljahre in Österreich unterrichtet wurden, außer Acht zu lassen.

- **Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf:**

Die Schulleitungen werden auf die Vorschrift des § 8 des Schulpflichtgesetzes 1985 in der Fassung der Novelle 1996 aufmerksam gemacht:

Danach hat über den sonderpädagogischen Förderbedarf eines Kindes die zuständige Schulbehörde des Bundes zu entscheiden. Spätestens zum Unterrichtsbeginn im Herbst **müssen** für alle neu aufgenommenen Schüler/innen **rechtskräftige Bescheide** dieser Behörde vorliegen.

- **Anhörung des Schulerhalters:**

Da das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 bei der Erstellung der Organisation eine Anhörung des Schulerhalters vorsieht, wird gebeten, das Einvernehmen mit dem Erhalter (Gemeinde, Gemeindeverband) herzustellen. Der Nachweis hierfür verbleibt an der Schule.

# Detaillierte Informationen für die einzelnen Schularten

## VOLKSSCHULEN:

**Zu bedienende Maske: Für Teil 1 vorerst nur Maske „Klassen/Schüler“.**

An **nieder organisierten Volksschulen** sollen nicht mehr als 25 Kinder in einer Klasse unterrichtet werden. Derzeit gültige „Grenzzahlen“, vorbehaltlich einer allfälligen Änderung nach Vorliegen der Stellenplanrichtlinien seitens des Ministeriums:

Klassenanzahl:	erforderliche Schülerzahl für Neubildung:	Beibehaltung bis Absinken auf:
2	22	22
3	45	43
4	60	55

Die Grenzzahl für 4 Klassen **kann unterschritten** werden, wenn hierdurch die Verteilung der Schüler/innen einer Schulstufe auf **verschiedene** Klassen vermieden wird. In solchen Fällen ist ein Ansuchen an die Abteilung Bildung erforderlich. (z.B. 3-klassige VS, in jeder Schulstufe 13 Kinder, also insgesamt 52 Kinder. Es bestünde nur die Möglichkeit, eine Stufe auf zwei verschiedene Klassen aufzuteilen, um 25 nicht zu überschreiten.)

Bei den rechnerischen Möglichkeiten einer Zusammenlegung ist darauf zu achten, dass nur innerhalb der Grundstufen zusammengelegt werden soll. Ausnahme, wenn aufgrund ungünstiger Schülerzahlen eine Zusammenlegung innerhalb der Klassenschülerhöchstzahl 25 nicht möglich wäre.

Im Falle von erforderlichen Zusammenlegungen von Parallelklassen an Volksschulen kann (Ansuchen an Abteilung Bildung erforderlich) die Teilungszahl der betroffenen Schulstufe bei bereits bestehenden Teilungen um ein Kind unterschritten werden, bevor zusammenzulegen ist. **Beispiel:** Bisher 3 Klassen bei 51 Kindern, neu nur mehr 50 Kinder, trotzdem die Beibehaltung der 3 Klassen, erst bei 49 Kindern, zusammenzulegen.

- **Nicht schulreife schulpflichtige Kinder:**

Bitte die Anzahl solcher Kinder in den vorgesehenen Feldern unterhalb des Klassenrasters erfassen und, wenn an der eigenen Schule, auch im Klassenraster mit Schulstufe „Null“ eintragen.

- **Häuslicher Unterricht:**

Bitte die Anzahl der Kinder im häuslichen Unterricht **nur** im dafür vorgesehenen Feld erfassen.

- **Gemeinsamer Unterricht von Vorschulkindern mit Kindern anderer Schulstufen:**

Ab sechs Kindern der Vorschulstufe hat die Aufteilung dieser Kinder auf zwei Parallelklassen zu erfolgen, sofern mindestens zwei erste Klassen bestehen. Bei weniger als sechs solcher Kinder sind diese nur einer Klasse zuzuweisen. Siehe Erlass Nr.: 69!

- **Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf:**

Die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, kann bis auf 22 herabgesetzt werden (Entscheidung der Landesregierung). Seit der Umsetzung der Klassenschülerhöchstzahl 25 auf alle Schulstufen bedarf es

besonderer Situationen (hohe Anzahl an Kindern mit SPF. bzw. erhöhtem SPF), um solche Teilungen genehmigt zu bekommen. Diesbezügliche Anträge sind ausführlich zu begründen und möglichst gleichzeitig mit der Stellenplanerhebung auf elektronischem Weg vorzulegen. Für bereits bestehende Teilungen ist ein **neuerliches** Ansuchen erforderlich.

## **SONDERSCHULEN:**

**Zu bedienende Masken: Für Teil 1 vorerst nur Maske „Klassen/Schüler“ und** (nur für Landesblinden- und –sehbehindertenschule, Private Schule Elisabethinum, Private Sonderschule St. Josefs-Institut, Landessonderschule für gehörlose, schwerhörige und sprachgestörte Kinder, Sonderschule Kramsach und Fröhlichschule Fügen) **Maske Bezirke“**. Bitte Schülerzahlen nach Herkunftsbezirk eingeben.

Um nachträgliche Änderungen in der Organisation zu vermeiden, werden Sie gebeten, bei der Planung äußerst sparsam zu agieren. Hinsichtlich der Klassenzahl wird auf die Bestimmungen des § 49 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 hingewiesen, die genau einzuhalten sind.

## **NEUE MITTELSCHULEN:**

**Zu bedienende Masken: Für Teil 1 Maske „Klassen/Schüler“ und neu Maske „LFV“ in Bezug auf AHS-Stunden.**

- **Neue Mittelschule NMS:**

Bitte für **jede** NMS-Klasse die Spalte “ Neue Mittelschule“ auswählen, für auslaufende HS-Klassen bleibt das Datenfeld leer.

- **Klassen mit Schwerpunkt Fremdsprache:**

Als Schwerpunktklassen „Fremdsprache“ dürfen nur jene Klassen angeführt werden, die eine 2. Lebende Fremdsprache als (alternativen) **Pflichtgegenstand** (nicht als Freigegegenstand oder unverbindliche Übung) anbieten (maximal eine Klasse je Schulstufe).

- **Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf:**

Die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, kann bis auf 22 herabgesetzt werden (Entscheidung der Landesregierung). Seit der Umsetzung der Klassenschülerhöchstzahl 25 auf alle Schulstufen bedarf es besonderer Situationen (hohe Anzahl an Kindern mit SPF. bzw. erhöhtem SPF), um solche Teilungen genehmigt zu bekommen. Diesbezügliche Anträge sind ausführlich zu begründen und möglichst gleichzeitig mit der Stellenplanerhebung auf elektronischem Weg vorzulegen. Für bereits bestehende Teilungen ist ein **neuerliches** Ansuchen erforderlich.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bei körperbehinderten und sinnesbehinderten Kindern, die **nach erfolgreichem Abschluss der 4. Schulstufe einer Volksschule** in die Neue Mittelschule aufgenommen werden, der sonderpädagogische Förderbedarf **aufgehoben** werden muss. Stattdessen sind unter Berücksichtigung der Art der Behinderung und der individuellen Förderungsmöglichkeiten Abweichungen vom Lehrplan durch die zuständige Schulbehörde des Bundes festzulegen.

- **Maske „LFV“:**

Da grundsätzlich die Zuständigkeit bezüglich der Besetzung der Bundesstunden beim LSR für Tirol liegt, ist es erforderlich, aus Termingründen schon beim Teil 1 der Stellenplanerhebung die prognostizierten AHS-Stunden zu erfassen. Sie erhalten die Möglichkeit, bekannt zu geben, ob für allfällige AHS Stunden in D/M/F eine Landeslehrkraft zur Verfügung stehen würde. Aus diesem Grund gibt es die Fächerbezeichnungen: **AHS-D/LL, AHS-M/LL und AHS-F/LL**. Die Verwendung dieser Fächerbezeichnungen sollte dem LSR die Koordination des Einsatzes von Bundeslehrer/innen erleichtern, es besteht aber kein Anspruch auf den Einsatz einer Landeslehrkraft. In allen sonstigen Fällen sind die bisherigen Fächerbezeichnungen AHS-D, AHS-M, AHS-F zu verwenden. Die Fächerbezeichnung AHS könnte nur mehr für Bundeslehrer/innen, die in der 8. Stufe nicht in den Hauptfächern zugewiesen werden, ab der Eröffnungsmeldung im Herbst verwendet werden. Nach Erfassung der Stunden ist in dieser Maske der Button „Meldung absenden“ zu betätigen. Dies ist nur möglich, wenn in der Maske Schule der Schulkalender mit „ja“ bestätigt ist. Diese Bestätigung kann erfolgen, auch wenn noch nicht alle Daten korrekt sind. Es ist aber darauf zu achten, dass die Kalenderdaten beim Teil 2 nacherfasst werden. Die übrigen Eingaben in der Maske LFV sind erst beim Teil 2 durch den Button „Zur Änderung öffnen“ zu erledigen.

## **POLYTECHNISCHE SCHULEN:**

**Zu bedienende Maske: „ Für Teil 1 vorerst nur Maske „Klassen/Schüler“.**

- **Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf:**

Die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, kann herabgesetzt werden (Entscheidung der Landesregierung). Seit der Umsetzung der Klassenschülerhöchstzahl 25 auf alle Pflichtschulen bedarf es besonderer Situationen (hohe Anzahl an Kindern mit SPF. bzw. erhöhtem SPF), um solche Teilungen genehmigt zu bekommen. Diesbezügliche Anträge sind ausführlich zu begründen und möglichst gleichzeitig mit der Stellenplanerhebung auf elektronischem Weg vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Romed Budin